

Die Leistungen im Überblick

Autor(en): **Münger, Hans Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **41 (1994)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-368553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Militärversicherung und der Zivilschutz

Die Leistungen im Überblick

JM. In unserer Reihe zur Militärversicherung gibt das Bundesamt für Militärversicherung im folgenden eine Übersicht über die Versicherungsleistungen.

Die Militärversicherung kennt praktisch alle Leistungen, welche in den übrigen Sozialversicherungssystemen und im Haftpflichtrecht vorkommen. Sie kann dank dieses breiten Leistungsangebots im Einzelfall die Massnahmen ergreifen, welche geeignet sind, Gesundheitsschäden zu heilen, das Leid der Versicherten und deren Angehörigen zu mindern und die direkten wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Nach Artikel 8 MVG stehen der Militärversicherung dafür folgende Leistungsarten zur Verfügung:

- a. Heilbehandlung
- b. Übernahme von Reise- und Bergungskosten
- c. Zulagen für Hauspflege oder Kuren sowie Hilflosenentschädigung
- d. Abgabe von Hilfsmitteln
- e. Taggelder
- f. Entschädigungen für die Verzögerung der Berufsausbildung
- g. Entschädigungen an Selbständigerwerbende
- h. Eingliederungsleistungen
- i. Nachfürsorge
- k. Invalidenrenten
- l. Altersrenten für invalide Versicherte
- m. Integritätsschadenrenten
- n. Hinterlassenenrenten
- o. Ehegatten- und Waisenrenten bei ungenügenden Vorsorgeleistungen
- p. Übernahme von Sachschäden
- q. Abfindungen
- r. Genugtuungen
- s. Bestattungsentschädigungen
- t. Entschädigungen für Berufsausbildungskosten
- u. Verhütung von Gesundheitsschäden
- v. Medizinische Untersuchung vor der Aushebung

Heilbehandlung von Zulagen

Patienten, Ärzte und Versicherung wünschen sich vor allem eine rasche und vollständige Heilung. Eine gute medizinische Versorgung ist deshalb vorrangig. Der Versicherte hat Anspruch auf angemessene ärztliche Behandlung, Medika-

mente und die zur Heilung und Verbesserung seiner Arbeitsfähigkeit erforderlichen Behandlungsgeräte und Hilfsmittel. Solange der Versicherte behandlungsbedürftig ist, sorgt die MV für eine umfassende und zeitlich unbegrenzte Haus- oder Spitalpflege.

Die MV vergütet die notwendigen Reise-, Transport-, Such- und Rettungskosten. Wenn dem Versicherten Hauspflege oder ein Kuraufenthalt bewilligt ist und ihm dabei aussergewöhnliche, durch die Behandlung bedingte Kosten für Ernährung, Pflege usw. erwachsen, so zahlt die MV zulegen.

Taggeld: 95 Prozent des entgangenen Verdienstes und Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge

Einem Versicherten, der im Zusammenhang mit einer von der Militärversicherung gedeckten Gesundheitsschädigung eine vorübergehende Verdiensteinbusse erleidet, wird diese zu 95 Prozent entschädigt. Das Taggeld entspricht bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit und voller Haftung 95 Prozent des entgehenden Verdienstes. Das Taggeld wird durch einen gesetzlich vorgeschriebenen Jahreshöchstverdienst begrenzt (Stand 1.1.1994: Fr. 114484.-); bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld entsprechend reduziert.

Bei Hausfrauen, Hausmännern, Söhnen und Töchtern, die im Haushalt oder im familieneigenen Betrieb ohne Normallohn mitarbeiten, gilt als versicherter Verdienst der Lohn, der einer gleichwertigen, familienfremden Arbeitskraft für die gleiche Tätigkeit in der betreffenden Familie bezahlt werden müsste. Bei selbständigen Landwirten wird der versicherte Verdienst in der Regel aufgrund der Nutzfläche sowie der Berg- und Tallage des Betriebs und des Viehbestandes nach Erfahrungswerten festgesetzt.

Bei Studenten und Lehrlingen, die wegen der versicherten Gesundheitsschädigung studier- bzw. arbeitsunfähig sind, wird die Verdiensteinbusse auf drei verschiedene Arten ermittelt: Bei Versicherten ab dem 20. Altersjahr, welche noch in der Aus- und Weiterbildung sind, wird bei Studier- bzw. Arbeitsunfähigkeit ein Taggeld ausgerichtet, das auf einem Verdienst von mindestens 20 Prozent des versicherten

Jahresverdienstes (Stand 1.1.1994: 114484.-) berechnet wird. Bei Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der üblichen Studien- oder Lehrzeit hat der Versicherte Anspruch auf ein Taggeld, das nach den Dienstverhältnissen bei abgeschlossener Ausbildung bemessen wird. Verzögert sich die Berufsausbildung eines Versicherten um mindestens sechs Monate, richtet ihm die Militärversicherung eine Entschädigung für den verspäteten Eintritt ins Erwerbsleben aus. Diese Entschädigung beträgt pro Jahr 10 Prozent des höchstversicherten Jahresverdienstes.

Muss der Versicherte auf Kosten der Militärversicherung hospitalisiert werden, wird vom Taggeld ein Abzug für die von der Militärversicherung gedeckten Unterhaltskosten vorgenommen (Spitalabzug). Bei Verheirateten oder Alleinstehenden, die für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder zu sorgen haben, kann das volle Taggeld ohne jeglichen Spitalabzug ausgerichtet werden.

Die Militärversicherung übernimmt die Arbeitgeberbeiträge für die AHV, die IV, den Erwerbsersatz gemäss Erwerbsersatzordnung und die Arbeitslosenversicherung. In der Regel zahlt die Militärversicherung das Taggeld dem Arbeitgeber aus und vergütet ihm gleichzeitig die darauf entfallenen Arbeitgeberbeiträge.

Entschädigungen an Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende können ausserdem Entschädigungen ausgerichtet werden, wenn während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit wegen der Struktur des Betriebes durch weiterlaufende feste Kosten ein zusätzlicher Schaden entsteht oder wenn infolge der Gesundheitsschädigung der Betrieb mit den ordentlichen Versicherungsleistungen nicht durchgehalten werden kann.

Eingliederungsleistungen

Hat die versicherte Gesundheitsschädigung trotz der durchgeführten medizinischen Behandlung eine Invalidität zur Folge, trifft die Militärversicherung Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die verbleibende Erwerbsfähigkeit oder die soziale Integration zu erhalten oder zu verbessern.

Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, haben Anspruch auf Beratung bei der Berufswahl, Umschulung oder Weiterbildung. Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge der Gesundheits-

schädigung bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung wesentliche zusätzliche Kosten entstehen, haben Anrecht auf Vergütung dieser Kosten, sofern die Ausbildung ihren Fähigkeiten entspricht.

Die Militärversicherung übernimmt die Kosten der Umschulung für eine neue Erwerbstätigkeit, die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf oder die berufliche Weiterbildung, wenn dies infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Zusätzlich zur Verdiensteinbusse vergütet die Militärversicherung die Auslagen für Schulgelder, Lehrmittel, Berufsgeräte, Berufskleider, auswärtige Unterkunft und Verpflegung sowie Reisekosten.

Kann der Versicherte seine Arbeitsfähigkeit ohne eigenes Verschulden nicht verwerten oder entstehen ihm Mehrkosten verbunden mit der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, werden von der Militärversicherung zusätzliche Geldleistungen ausgerichtet.

Einem eingliederungsfähigen Versicherten kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Kapitalhilfe zur Aufnahme oder zum

Ausbau einer Tätigkeit als Selbständigerwerbender sowie zur Finanzierung von invaliditätsbedingten betrieblichen Umstellungen gewährt werden.

Hilfsmittel

Hilfsmittel zur beruflichen Eingliederung und zur Ermöglichung, Erhaltung oder Verbesserung der sozialen Integration werden von der Militärversicherung finanziert, mitfinanziert oder leihweise zur Verfügung gestellt.

Bestattungsentschädigung

Stirbt ein Versicherter an den Folgen der versicherten Gesundheitsschädigung, so wird den Angehörigen eine Bestattungsentschädigung von Fr. 11449.- (Stand 1.1.1994) ausgerichtet.

Genugtuung

Bei erheblicher Körperverletzung oder im Todesfall kann die Militärversicherung dem Verletzten oder den Angehörigen des Verstorbenen eine angemessene Geld-

summe als Genugtuung zusprechen, sofern besondere Umstände vorliegen. Die Integritätsschadenrente schliesst Genugtuungsleistungen aus.

Regelung bei Überentschädigung

Entsteht durch das Zusammenfallen der Invalidenrente oder der Ehegatten- und Waisenrenten der Militärversicherung mit solchen der AHV, IV und UV eine Überentschädigung, so werden die Leistungen der MV gekürzt, soweit sie zusammen den mutmasslich entgangenen Verdienst übersteigen.

Prävention

Die Militärversicherung fördert und unterstützt Massnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden. Sie arbeitet mit den zuständigen Organen der Armee (wie zum Beispiel der Militärischen Unfallverhütungskommission), des Zivilschutzes und anderen Institutionen zusammen und kann sich an den Kosten für Massnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden beteiligen. ▣

L'assurance militaire et la protection civile

Les prestations d'assurance

JM. Dans notre série sur l'assurance militaire, l'Office fédéral sur l'assurance militaire fait ci-après un tour d'horizon des prestations d'assurance.

L'assurance militaire (AM) connaît presque toutes les prestations qui se rencontrent dans les autres systèmes d'assurance sociale et dans le droit de la responsabilité civile. Grâce à cette vaste couverture d'assurance, elle peut, dans le cas isolé, prendre des mesures appropriées pour aider l'assuré et le guérir de ses affections, pour soulager sa douleur et celle de ses proches et pour compenser les dommages pécuniaires directs. Selon l'article 8 LAM, les prestations de l'AM englobent:

- a. le traitement;
- b. la prise en charge des frais de voyage et de sauvetage;
- c. les indemnités supplémentaires pour les soins à domicile ou les cures et l'allocation pour impotent;
- d. la remise de moyens auxiliaires;
- e. les indemnités journalières;
- f. les indemnités pour le retard dans la formation professionnelle;
- g. les indemnités pour indépendants;
- h. les prestations de réadaptation;
- i. l'aide sociale ultérieure;
- k. les rentes d'invalidité;
- l. la rente de vieillesse pour assurés invalides;
- m. les rentes pour atteinte à l'intégrité;
- n. les rentes de survivants;
- o. les rentes du conjoint et des orphelins en cas de prestations de prévoyance insuffisantes;

- p. la prise en charge de dommages matériels;
- q. l'indemnité en capital;
- r. l'indemnité à titre de réparation morale;
- s. l'indemnité funéraire;
- t. les indemnités pour frais de formation professionnelle;
- u. la prévention des affections;
- v. l'examen médical avant le recrutement.

Le traitement et les indemnités supplémentaires

Patients, médecins et assurance souhaitent avant tout une guérison prompte et totale. La qualité des soins médicaux joue donc un rôle primordial. L'assuré a droit à un traitement approprié, aux médicaments ainsi qu'aux moyens et appareils servant à l'amélioration de sa capacité de travail. Le traitement est accordé pour une durée indéterminée, dans un hôpital ou à domicile et dans toute son étendue, aussi longtemps que l'assuré en a besoin. L'AM rembourse les frais de voyage, de transport, de recherche et de sauvetage nécessaires.